

# Änderung der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren

(Vom .....

(Erlassen vom Regierungsrat am .....

## I.

GS IX E/1/3, Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (Naturgefahrenverordnung, NGV) vom 10. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016), wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 16a Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald<sup>1)</sup>, erlässt:

### **Titel nach Art. 6 (neu)**

#### ***2a. Erarbeitung, Änderung und Erlass von Gefahrenkarten***

##### **Art. 6a (neu)**

###### ***Gefahrenkartenkommission, a. Zusammensetzung***

<sup>1</sup> Die Kantonsvertretung (Art. 16a Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald) setzt sich zusammen aus:

- a. der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Wald und Naturgefahren, die oder der zugleich den Vorsitz wahrnimmt;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Naturgefahren;
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Wasserbau.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Kantonsvertretung auf Antrag der jeweiligen für die Fachstelle zuständigen Abteilung und die Gemeindevertretungen auf Antrag der jeweiligen Gemeinde.

##### **Art. 6b (neu)**

###### ***Gefahrenkartenkommission, b. Einberufung und Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Die Gefahrenkartenkommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der über eine Gefahrenkarte entscheidberechtigten Mitglieder zusammen.

---

<sup>1)</sup> GS IX E/1/1

<sup>2</sup> Die Gefahrenkartenkommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit verfügt die vorsitzende Person über den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Gefahrenkartenkommission kann Dritte zu den Beratungen beiziehen.

#### **Art. 6c (neu)**

##### *Gefahrenkartenkommission, c. Entschädigung*

<sup>1</sup> Befindet sich ein Mitglied der Gefahrenkartenkommission nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, wird die Einsitznahme in der Kommission gemäss Artikel 32 der Lohnverordnung<sup>2)</sup> entschädigt.

#### **Art. 6d (neu)**

##### *Abteilung Wald und Naturgefahren*

<sup>1</sup> Die Abteilung Wald und Naturgefahren:

- a. bereitet die Geschäfte der Gefahrenkartenkommission vor;
- b. bereitet neue oder geänderte Gefahrenkarten zuhanden der Gefahrenkartenkommission vor;
- c. vollzieht die Beschlüsse der Gefahrenkartenkommission;
- d. nimmt die Administration der Gefahrenkartenkommission wahr.

#### **Art. 6e (neu)**

##### *Öffentliche Bekanntmachung*

<sup>1</sup> Die Gefahrenkartenkommission sorgt für eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse:

- a. zur Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten;
- b. zum Erlass von Gefahrenkarten.

## **II.**

GS II A/3/3, Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; RVOV) vom 21. März 2006 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

#### **Art. A2-4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Umwelt ist wie folgt gegliedert:

- d. Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
  - 2.3. (neu) Gefahrenkartenkommission (gemäss Art. 25 Abs. 2 RVOV administrativ zugewiesen)

---

<sup>2)</sup> GS II C/1/1

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Diese Änderungen treten am XX. MONAT JAHR in Kraft.